

Bekanntmachung

über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, Gebühren Wasser- und Bodenverband, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2010 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 erhalten, haben 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2009 zu entrichten. Gleiches gilt für die Gebühren Wasser- und Bodenverband, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2010 zugegangen wäre. Auf den Hinweis im Steuerbescheid 2009, dass für die Folgejahre die o.a. Steuern und Abgaben in gleicher Höhe zu entrichten sind, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer, Hundesteuer u. Zweitwohnungssteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig bzw. am 01.07., wenn dies der Steuerpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat. Die Gebühren Wasser- und Bodenverband sind am 01.07. fällig.

Sollten Hebesätze oder Gebühren geändert werden oder ändern sich Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Soweit die Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Amt Am Peenestrom, Burgstr. 6, 17438 Wolgast schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen mit der Einlegung beauftragten Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, sollten Sie der getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, kann trotzdem des schwebendes Verfahrens gegen Sie vollstreckt werden.

Wolgast, 28.01.2010



Eschenauer

Kämmerin